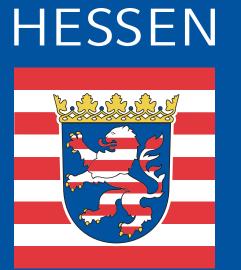
CORONA-REGELN IN HESSEN

Was gilt wo?





EINHEITLICHE MASKENPFLICHT

- Aufhebung der Maskenpflicht im Freien. Maske empfohlen, wenn Abstände nicht eingehalten werden können.
- Maskenpflicht (med. Masken) in Innenräumen bis zum Sitzplatz.



PRIVATE TREFFEN

- Keine Einschränkungen. Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln und ggfs. auch Tests werden empfohlen.
- Ab 25 Personen gelten Veranstaltungsregeln.



AUSGANGS-BESCHRÄNKUNGEN

Bleiben aufgehoben.



ARBEITSPLÄTZE

Homeoffice-Pflicht entfällt. Es gelten Corona-Arbeitsschutzregeln des Bundes.



SCHULI

- Präsenzunterricht für alle Klassen. Negativnachweis*: 2x pro Woche. In den ersten zwei Wochen nach den Sommerferien: 3x pro Woche.
- Maske im Schulgebäude und Klassenzimmer bis zum Sitzplatz. Unterricht ohne Maske. In den ersten zwei Wochen nach den Sommerferien: Unterricht mit Maske.
- Maskenpflicht bei Ausbruchsgeschehen an der Schule.



KITA

Maskenpflicht für Fachkräfte entfällt.



SPORT

- Mannschaftssport weiter möglich.
- Schwimmbäder mit Terminvereinbarung und Personenbegrenzung geöffnet.
- Fitnessstudios mit Kontaktdatenerfassung & Abstands- und Hygienekonzept geöffnet.



KULTURSTÄTTEN (MUSEEN, GEDENK-STÄTTEN ETC.)

Mit Hygiene- und Abstandskonzept geöffnet - drinnen und draußen.



VERANSTALTUNGEN, (THEATER, KINO ETC.) (AB 25 PERSONEN)

- Mit Auflagen möglich, u.a. Abstands- und Hygienekonzept, Kontaktdatenerfassung, Negativnachweis* in Innenräumen erst ab 100 Teilnehmenden.
- Maximale Teilnehmer: 750 innen bzw. 1.500 außen (Geimpfte und Genesene zählen nicht mit). Größere Veranstaltungen genehmigungspflichtig.
- Bei Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen: Kontaktdatenerfassung nur noch bei gastronomischen Angeboten.
- Ausnahmen weiterhin bspw. für berufliche Zusammenkünfte.
- Ab einer Zuschauerzahl von 5.000 ist eine 50-prozentige Auslastung zulässig, max. jedoch 25.000 Besucherinnen und Besucher.



KÖRPERNAHE DIENSTLEISTUNGEN

Geöffnet mit Maskenpflicht, Hygienevorgaben und Kontaktdatenerfassung.



EINZELHANDEL

Alle Geschäfte geöffnet ohne Quadratmeterbegrenzung. Maskenpflicht.



GASTRONOMIE

- mit Hygiene- und Abstandskonzept geöffnet drinnen und draußen. Kontaktdatenerfassung.
- Maskenpflicht in Innenräumen für Personal und Gäste bis zum Platz.
- Testpflicht in Innenräumen entfällt.



CLUBS/ DISCOTHEKEN

- im Freien mit Auflagen (u.a. Negativnachweis*, Personenbegrenzung) geöffnet (Tanzen erlaubt), eine Person je 5 qm.
- Öffnung der Innenbereiche als Bar/Gastronomie (Tanzen nicht erlaubt).



HOTELS UND ÜBERNACHTUNGEN • Mit Auflagen geöffnet, u. a. Negativnachweis* nur noch bei Anreise, Abstands- und Hygienekonzept.



ÖPNV

Maskenpflicht im Fahrzeug und in den Bahnhofsgebäuden.



HOCHSCHULEN

Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen mit weiteren Erleichterungen.



PROSTITUTIONS-STÄTTEN

Geöffnet mit Negativnachweis*, Hygienevorgaben und Kontaktdatenerfassung.

Sollten die Inzidenzen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt sieben Tage in Folge über die 35-Marke steigen, kommt es entsprechend des Eskalationskonzepts vor Ort zu kreisgenauen Verschärfungen. Sollte das Infektionsgeschehen klar eingrenzbar sein, werden gezielte Hotspot-Maßnahmen ergriffen. Ab einer Inzidenz höher 50 bzw. 100 greifen weitergehende Maßnahmen. Dazu zählen bspw. verschärfte Kontaktregeln und eine erneute Ausweitung der Maskenpflicht.

Regelungen für Genesene und Geimpfte

- Geimpfte und Genesene werden bei Veranstaltungen mit Personenbegrenzungen nicht mitgezählt.
- Geimpfte und Genesene sind von der Testpflicht befreit.
- Weiterhin Pflicht zum Maske-Tragen und Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln.
- Keine Quarantänepflicht nach Reisen oder Kontakt zu Infizierten, Ausnahme: Es bestand Kontakt zu einer in Deutschland noch nicht verbreiteten Virusvariante oder Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet.

Stand: 22.07.2021

*Negativnachweis: Nachweis über Impfung, Genesung oder ein negativer Corona-Test